

Bayerische Justiz Gewerkschaft e.V.

Mitglied im BBB, DBB und DBB-Tarifunion

Fachbereich Rechtspflege

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Kronacher Straße 18 96215 Lichtenfels

Telefon 09571 / 9553 - 127

Datum 28.01.2018

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Hier: Reduzierung der Mehrbelastung an Betreuungsgerichten durch die Einführung der Möglichkeit zur Dauerauszahlung an die Berufsbetreuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Vergütung der Berufsbetreuer mittels Fallpauschalen könnte den personellen und bürokratischen Arbeitsaufwand an den Gerichten gering halten.

Da die Vergütung des Berufsbetreuers auch künftig nach pauschalierten Sätzen erfolgt, drängt sich eine vereinfachte Abarbeitung der - sofern die Fallpauschalen unverändert bleiben - wiederkehrend gleichlautenden Vergütungssätzen auf.

Die auf diese Weise erfolgte Zeitersparnis sorgt dafür, dass den am Betreuungsgericht vordergründig zu bearbeitenden Angelegenheiten - wie z.B. die gerichtlichen Genehmigungen oder die Aufsicht und Beratung der (in der Vielzahl ehrenamtlichen) Betreuer - mehr Arbeitszeit gewidmet werden kann.

Darüber hinaus führt die Arbeitsbelastung der Gerichte durch Vergütungsanträge dazu, dass die Berufsbetreuer ihre Vergütung erst erhalten, wenn der zuständige Rechtspfleger den Antrag bearbeitet hat. Im Hinblick auf die gegenwärtige personelle Ausstattung der Gerichte entstehen hier für die Betreuer – die als Selbstständige, welche ihre Aufträge einzig von der Justiz erhalten - teilweise unzumutbar lange Wartezeiten.

Daher empfiehlt sich im Gesetzgebungsverfahren, die Möglichkeit der Antragstellung der pauschalierten Betreuervergütung mit Festsetzung in die Zukunft im VBVG zu normieren. Der Betreuer sollte in dieser Vorschrift dazu verpflichtet werden, Änderungen an den Vergütungskriterien unverzüglich anzuzeigen. Das Risiko für die Staatskasse wird gering gehalten, wenn gleichzeitig zu deren Gunsten eine Anspruchsgrundlage aufgenommen wird.

Der Wortlaut dieser Vorschrift kann beispielsweise wie folgt lauten:

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer kann, wenn eine Veränderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien der Fallpauschale des § 5 nicht zu erwarten ist, eine Festsetzung der

- Vergütungssätze in die Zukunft beantragen. Das Gericht setzt die auch künftig wiederkehrenden Vergütungszahlungen durch Beschluss fest.
- (2) Verändern sich die in § 5 genannte Fallpauschale, hat die Betreuerin oder der Betreuer dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unterlässt die Betreuerin oder der Betreuer die in Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige, so ist diese(r) zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Sofern die Betreuer durch eine in die Zukunft festgesetzte Vergütung eine Überzahlung erhalten, bestünde eine Aufrechnungslage für den nächsten Vergütungszeitraum. Bei Versterben der betreuten Person ist der Betreuer zur Rückzahlung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Müller-Punzelt Fachbereich Rechtspflege